

# Keine Zeit - Ist Teilzeit eine Lösung?



► Worauf muss ich bei Teilzeit achten?

► Betriebsrat und NGG wollen in den Betrieben beschäftigtenfreundliche Teilzeitmodelle umzusetzen.

**gerechtigkeit.** chancen-  
gleichheit für frauen

**gleichstellung.** entgelt-  
gleichheit für frauen

**zukunft.** eigenständige  
soziale sicherung für frauen



Gewerkschaft  
Nahrung-Genuss-Gaststätten  
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

Telefon 040 38013-0  
Fax: 040 38013-220  
hv.gleichstellung@ngg.net

Für viele weitere Infos:  
[www.ngg.net/gleichstellung](http://www.ngg.net/gleichstellung)



stark. frauen in der NGG

## Teilzeitarbeit – Wunsch oder ungewollte Realität?

Weniger arbeiten? Für die einen ein schöner Traum – für andere bittere Realität!

Manch eine würde gern etwas kürzer treten: Die Kinder sind aus dem Haus, das Einkommen reicht auch dann, wenn etwas weniger gearbeitet wird – endlich mehr Zeit für sich selbst, für Hobbys oder auch für das Ehrenamt.

Andere benötigen notgedrungen eine Teilzeitstelle: Die Elternzeit geht zu Ende, aber eine Ganztagsbetreuung ist nicht in Sicht. Für viele Frauen und Männer sind Beruf und Familie nach der Elternzeit nur mit einer Teilzeitstelle vereinbar.

Wieder andere würden gern mehr arbeiten. Die gewünschte Vollzeitstelle ist aber in manchen Branchen oder in vielen Regionen oft nicht zu haben. Im Gegenteil: Arbeitgeber bieten häufig nur Teilzeitarbeit an, immer mehr wandeln sogar Vollzeit- in Teilzeitstellen um.

**Für die eigene Entscheidung ist es wichtig, seine Rechte zu kennen.**

### Anspruch

Rechtlich haben Beschäftigte einen Anspruch darauf, dass ihre Arbeitszeit verringert wird. Es sind allerdings ein paar Einzelheiten zu beachten: Dieser Anspruch aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz gilt nur in Betrieben mit mindestens 16 Beschäftigten. Das Beschäftigungsverhältnis muss mindestens seit sechs Monaten bestehen.

◀ ◀ weiter auf Seite 3

► Betriebsrat und NGG – deine ersten Ansprechpartnerinnen zum Thema »Teilzeitarbeit«

### Was ist Teilzeit?

»Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer ist als die einer vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Beschäftigten.«

(Teilzeit- und Befristungsgesetz)

### Benachteiligungsverbot

- Wer Rechte aus diesem Gesetz nutzt und zum Beispiel eine Verringerung der Arbeitszeit geltend macht, darf deshalb nicht benachteiligt werden.
- Die Weigerung, von einem Vollzeitarbeitsplatz auf einen Teilzeitarbeitsplatz zu wechseln oder umgekehrt, ist kein Grund für eine Kündigung.

### Pflichten des Arbeitgebers

- Der Arbeitgeber hat bei der Ausschreibung von Arbeitsplätzen diese auch als Teilzeitarbeitsplätze auszuschreiben, soweit sie sich dafür eignen.
- Diejenigen Beschäftigten, die sich für Teilzeitarbeit interessieren, hat der Arbeitgeber über entsprechende Arbeitsplätze zu unterrichten.
- Und auch dem Betriebsrat gegenüber ist der Arbeitgeber verpflichtet: Diesen muss er über geplante Umwandlungen von Arbeitsplätzen – von Teilzeit zu Vollzeit oder umgekehrt informieren.

**gerechtigkeit.** chancen-  
gleichheit für frauen

**gleichstellung.** entgelt-  
gleichheit für frauen

**zukunft.** eigenständige  
soziale sicherung für frauen



Gewerkschaft  
Nahrung-Genuss-Gaststätten  
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

Telefon 040 38013-0  
Fax: 040 38013-220  
hv.gleichstellung@ngg.net

Für viele weitere Infos:  
[www.ngg.net/gleichstellung](http://www.ngg.net/gleichstellung)



stark. frauen in der NGG

## Teilzeitarbeit – Wunsch oder ungewollte Realität?



► Betriebsrat und NGG – deine ersten Ansprechpartnerinnen zum Thema »Teilzeitarbeit«

### Verfahren

Wer die Arbeitszeit verringern will, muss dies drei Monate zuvor dem Arbeitgeber gegenüber geltend machen. Dabei sollen Beschäftigte auch mitteilen, wie die Arbeitszeit verteilt werden soll. Der Arbeitgeber hat die Verringerung der Arbeitszeit mit der Beschäftigten zu erörtern. Die Verteilung der Arbeitszeit muss einvernehmlich festgelegt werden.

Lehnt der Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen ab, die Arbeitszeit zu verkürzen, so muss er dies bis spätestens einen Monat vor dem gewünschten Termin der Arbeitszeitverringerung schriftlich mitteilen.

Wichtig: Sind die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit im Einvernehmen geregelt worden, kann der Arbeitgeber aus dringenden betrieblichen Gründen einseitig mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat eine andere Verteilung der Arbeitszeit anordnen, nicht aber die Erhöhung der Stundenzahl. Ist ein Betriebsrat vorhanden, hat dieser grundsätzlich ein Mitbestimmungsrecht!

### Gleichbehandlung

Teilzeitbeschäftigte müssen entsprechend ihrer Tätigkeit mit vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten gleich behandelt werden: Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf ein ihrem Arbeitszeitvolumen entsprechendes anteiliges Entgelt sowie anteilig auf alle anderen Leistungen aus dem Tarifvertrag, zum Beispiel Urlaub und Urlaubsgeld. Außerdem hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass auch Teilzeitbeschäftigte – wie vergleichbare Vollzeitbeschäftigte – an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen können. Der Grundgedanke dabei ist, dass auch Teilzeitbeschäftigte nicht von den Entwicklungen des Arbeitsmarktes abgekoppelt werden dürfen. Durch die strikte Gleichbehandlung soll Teilzeitarbeit als ein »vollwertiges« Arbeitszeitmodell für alle Ebenen in den Unternehmen realisiert werden.

### Rückkehrrecht

Will eine Teilzeitbeschäftigte ihre Arbeitszeit (wieder) verlängern und beispielsweise zu einem Vollzeitarbeitsplatz zurückkehren, so muss der Arbeitgeber sie – bei gleicher Eignung – bei der Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes bevorzugt berücksichtigen, wenn nicht dringende betriebliche Gründe oder die Wünsche anderer Teilzeitbeschäftigter entgegenstehen. Das Verlängerungsverlangen muss beim Arbeitgeber angezeigt werden – am besten schriftlich.

Einen Anspruch auf die Verlängerung der Arbeitszeit bzw. auf die Rückkehr zur Vollzeitzeitarbeit enthält das Gesetz nicht.

**TIPP:** Es empfiehlt sich, die Teilzeitarbeit nur für einen festgelegten Zeitraum und mit Rückkehrrecht zu vereinbaren.

**gerechtigkeit.** chancengleichheit für frauen

**gleichstellung.** entgeltgleichheit für frauen

**zukunft.** eigenständige soziale sicherung für frauen



Gewerkschaft  
Nahrung-Genuss-Gaststätten  
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

Telefon 040 38013-0  
Fax: 040 38013-220  
hv.gleichstellung@ngg.net

Für viele weitere Infos:  
[www.ngg.net/gleichstellung](http://www.ngg.net/gleichstellung)



stark. frauen in der NGG

